

Volksabstimmung vom 9. Februar 2020

Volksinitiative „Boden behalten – Adliswil nachhaltig gestalten“ und
Gegenvorschlag des Stadtrats und des Grossen Gemeinderats



Vorwort

Am 9. Februar 2020 findet in der Politischen Gemeinde Adliswil eine kommunale Volksabstimmung über folgende Vorlage statt:

Volksinitiative „Boden behalten – Adliswil nachhaltig gestalten“

Gegenvorschlag des Stadtrats und des Grossen Gemeinderats zur Volksinitiative „Boden behalten – Adliswil nachhaltig gestalten“

Wir bitten Sie, die Vorlagen zu prüfen und Ihre Stimme über deren Annahme oder Ablehnung auf dem Stimmzettel mit JA bzw. NEIN abzugeben.

Stadtrat von Adliswil

Adliswil, im November 2019

Das Wichtigste in Kürze

Die Volksinitiative „Boden behalten – Adliswil nachhaltig gestalten“ möchte, dass Adliswil keine städtischen Grundstücke mehr verkauft. Nur noch der Verkauf von Kleingrundstücken bis 100 m² und die Abgabe an gemeinnützige Organisationen oder zur Realisierung von öffentlichen Bauvorhaben sollen möglich bleiben, sowie ein Abtausch mit einem vergleichbaren Grundstück (in Fläche, Nutzung, Ausnutzung und Wert).

Der Stadtrat und der Grosse Gemeinderat lehnen die Initiative ab mit der Begründung, dass durch ein in der Gemeindeordnung verankertes Verkaufsverbot der Handlungsspielraum unverhältnismässig eingeschränkt wird. Bereits heute unterstehen Verkäufe von Grundstücken ab einem Betrag von über 400'000 Franken dem Entscheid des Grossen Gemeinderats, wobei das fakultative Referendum möglich ist. Um die Basisdemokratie weiter zu stärken, hat der Stadtrat einen Gegenvorschlag zur Initiative ausgearbeitet. Der Gegenvorschlag unterstellt den Verkauf von Grundeigentum ab einem Betrag von mehr als 3 Mio. Franken dem obligatorischen Referendum. Dadurch würde das Stimmvolk bei jedem grösseren Verkauf von Grundeigentum zur Beschlussfassung aufgefordert.

Abstimmungsfrage

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt: Wollen Sie die folgende Vorlage annehmen?

A Volksinitiative „Boden behalten – Adliswil nachhaltig gestalten“

B Gegenvorschlag des Stadtrats und des Grossen Gemeinderats zur Volksinitiative „Boden behalten – Adliswil nachhaltig gestalten“

Die Fragen A und B können beide mit Ja oder Nein beantwortet werden. Es ist auch möglich, nur für oder gegen eine der Vorlagen zu stimmen oder auf eine Stimmabgabe zu verzichten.

C Stichfrage: Welche der beiden Volagen soll in Kraft treten, falls sowohl Volksinitiative als auch Gegenvorschlag angenommen werden?

Sie können Frage C auch dann beantworten, wenn Sie bei den Fragen A und B mit Nein gestimmt, oder auf eine Stimmabgabe verzichtet haben.

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Die Stadt Adliswil ist für eine nachhaltige Stadtentwicklung auf städtische Landreserven an strategisch wichtigen Lagen angewiesen. Die Stadtentwicklung legt mit der langfristigen Planung die Grundsteine für grössere Projekte, welche das Stadtbild beeinflussen und somit auch für die Standortattraktivität von Bedeutung sind. Eine eng am Wortlaut orientierte Umsetzung der Initiative „Boden behalten – Adliswil nachhaltig gestalten“ könnte der Stadtentwicklung hinderlich sein.

Der Grundstückhandel ist ein Instrument zur Sicherstellung der Raumbedürfnisse der Stadt Adliswil wie auch für die Infrastrukturentwicklung. Oft werden dazu Grundstücksanteile von Dritten benötigt. Teilweise wird auch Land abgetauscht, wobei die Landnutzung ändern kann. Da die Erfüllung dieser Bedürfnisse ein öffentliches Interesse darstellt, würde der Handlungsspielraum bei Annahme der Bodeninitiative unverhältnismässig geschmälert.

Die Volksinitiative „Boden behalten – Adliswil nachhaltig gestalten“ wurde am 13. September 2018 eingereicht. Am 27. November 2018 hat der Stadtrat deren Zustandekommen festgestellt. Mit Beschluss vom 18. Juni 2019 verabschiedete der Stadtrat einen Gegenvorschlag zur Initiative. Der Grosse Gemeinderat hat am 10. Oktober 2019 die Ablehnung der Initiative empfohlen und sich für den Gegenvorschlag ausgesprochen.

Empfehlung

Stadtrat und Grosse Gemeinderat empfehlen die **Ablehnung der Volksinitiative** sowie die **Annahme des Gegenvorschlags**.

Volksinitiative

Die am 13. September 2018 eingereichte Volksinitiative „Boden behalten – Adliswil nachhaltig gestalten“ sieht folgende Ergänzung der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil vor:

Art. 3^{bis} (neu)

¹ Grundstücke, die im Eigentum der Stadt Adliswil stehen, dürfen unter Vorbehalt von Absatz 2 nicht verkauft werden.

² Ein Verkauf oder Tausch von Grundstücken, die im Eigentum der Stadt Adliswil stehen, ist zulässig, wenn:

die Fläche des Grundstücks 100 m² nicht übersteigt, für das zu verkaufende Grundstück mit Bezug auf Fläche und Nutzung in den letzten fünf Jahren gleichwertiger oder vergleichbarer Ersatz geleistet wurde, oder deren Verkauf an eine gemeinnützige Organisation oder zur Realisierung von öffentlichen Bauvorhaben des Kantons oder des Bundes erfolgt.

³ Die Abgabe eines Grundstücks im Baurecht bleibt davon unberührt.

Das Initiativkomitee begründet das Begehren damit, dass die Stadt keine Grundstücke mehr verkaufen soll, um auch künftig auf Landreserven zurückgreifen zu können.

Vom Verkaufsstopp ausgenommen werden sollen Kleingrundstücke mit bis zu 100 m² sowie die Abgabe an gemeinnützige Organisationen oder zur Realisierung von öffentlichen Bauvorhaben des Kantons oder des Bundes. Ein Verkauf von Grundstücken soll ausserdem dann möglich sein, wenn in den letzten fünf Jahren vor der Veräusserung ein Grundstück erworben wurde, welches in Bezug auf Fläche, Ausnützung, Nutzung oder Wert vergleichbar ist.

Die Vorlage im Detail

Gegenvorschlag des Stadtrats und des Grossen Gemeinderats

Für eine effiziente und reibungslose Umsetzung von Leistungsaufträgen ist der Stadtrat auf einen Handlungsspielraum in der Bodenpolitik angewiesen. Der Stadtrat unterbreitet dem Stimmvolk nachfolgenden Gegenvorschlag, welcher eine Ergänzung der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil wie folgt vorsieht:

Art. 33a Finanzbefugnisse

Dem Grossen Gemeinderat stehen zu:

Art. 33a Ziff. 8 (ergänzt)

Veräusserung von Grundeigentum im Finanzvermögen im Betrag von über Fr. 400'000 bis Fr. 3'000'000 und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Finanzvermögen im Betrag von mehr als Fr. 400'000.

Art. 13 Obligatorisches Referendum

Art. 13 Ziff. 10 (neu)

Veräusserung von Grundeigentum im Finanzvermögen im Betrag von über Fr. 3'000'000.

Bei einer allfälligen Umsetzung der Initiative bestünde die Gefahr eines erheblichen Konfliktpotentials bezüglich Auslegung der formulierten Ausnahmen. Der Gegenvorschlag führt in diesem Sinne zu mehr Rechtssicherheit und der Handlungsspielraum wird nicht unverhältnismässig stark eingeschränkt. Die Bevölkerung kann über Veräusserungen von mittleren bis grösseren Parzellen entscheiden. Damit wird die Basisdemokratie gestärkt. Baurechte sind unverändert möglich und ab 400'000 Franken in der Kompetenz des Grossen Gemeinderats. Auch bei Veräusserungen von Grundeigentum oder Baurechten in der Kompetenz des Grossen Gemeinderats (400'000 bis 3 Mio. Franken) steht das fakultative Referendum als politisches Instrument zur Verfügung.

Gegenüberstellung Volksinitiative, Gegenvorschlag, Stand heute

	Volksinitiative	Gegenvorschlag	Stand heute
Wann ist der Verkauf von Grundeigentum zulässig?	<p>Bei einer Fläche unter 100m²</p> <p>Wenn in den letzten 5 Jahren gleichwertiger Ersatz geleistet wurde.</p> <p>Beim Verkauf an gemeinnützige Organisationen oder Realisierung öffentlicher Bauvorhaben des Kantons oder des Bundes.</p>	<p>Beim Verkauf von Grundeigentum im Finanzvermögen im Betrag von 400'000 bis 3 Mio. Franken ist die Zustimmung des Grossen Gemeinderats nötig, darüber die Zustimmung der Stimmbewölkerung.</p>	<p>Beim Verkauf von Grundeigentum im Finanzvermögen im Betrag von mehr als 400'000 Franken ist die Zustimmung des Grossen Gemeinderats nötig.</p>
Wie gestaltet sich die Mitsprache der Bevölkerung?	<p>Wenn ein Bodengeschäft gemäss der Initiative zulässig ist (siehe oben), liegt die Kompetenz ab einem Betrag von 400'000 Franken beim Grossen Gemeinderat, es gilt das fakultative Referendum.</p>	<p>Ab einem Betrag über 3 Mio. Franken gilt das obligatorische Referendum, das heisst, es ist immer eine Volksabstimmung notwendig.</p>	<p>Ab einem Betrag von 400'000 Franken liegt die Kompetenzen beim Grossen Gemeinderat, es gilt das fakultative Referendum.</p>

Antrag

Folgende Anträge werden den Stimmberechtigten zum Entscheid unterbreitet:

Volksinitiative „Boden behalten – Adliswil nachhaltig gestalten“

Die Gemeindeordnung der Stadt Adliswil wird wie folgt ergänzt:

Art. 3bis (neu)

- ¹ Grundstücke, die im Eigentum der Stadt Adliswil stehen, dürfen unter Vorbehalt von Absatz 2 nicht verkauft werden.
- ² Ein Verkauf oder Tausch von Grundstücken, die im Eigentum der Stadt Adliswil stehen, ist zulässig, wenn:
 - a. die Fläche des Grundstücks 100 m² nicht übersteigt,
 - b. für das zu verkaufende Grundstück mit Bezug auf Fläche und Nutzung in den letzten fünf Jahren gleichwertiger oder vergleichbarer Ersatz geleistet wurde, oder
 - c. deren Verkauf an eine gemeinnützige Organisation oder zur Realisierung von öffentlichen Bauvorhaben des Kantons oder des Bunds erfolgt.
- ³ Die Abgabe eines Grundstücks im Baurecht bleibt davon unberührt.

Gegenvorschlag des Stadtrats und des Grossen Gemeinderats

Die Gemeindeordnung der Stadt Adliswil wird wie folgt ergänzt:

Art. 33a Finanzbefugnisse

Dem Grossen Gemeinderat stehen zu:

Art. 33a Ziff. 8 (ergänzt)

Veräusserung von Grundeigentum im Finanzvermögen im Betrag von über Fr. 400'000 bis Fr. 3'000'000 und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Finanzvermögen im Betrag von mehr als Fr. 400'000.

Art. 13 Obligatorisches Referendum

Art. 13 Ziff. 10 (neu)

Veräusserung von Grundeigentum im Finanzvermögen im Betrag von über Fr. 3'000'000.

Empfehlung

Der Stadtrat und der Grosse Gemeinderat empfehlen den Stimmberechtigten die Ablehnung der Volksinitiative „Boden behalten – Adliswil nachhaltig gestalten“.

Stadtrat und Grosse Gemeinderat empfehlen den Stimmberechtigten die Annahme des Gegenvorschlags. Der Grosse Gemeinderat hat am 2. Oktober 2019 dem Gegenvorschlag mit 20 zu 13 Stimmen (eine Enthaltung) zugestimmt.

Stellungnahme Initiativkomitee

Was ist das Ziel der Initiative?

Die Fläche von Land, das sich in städtischem Eigentum befindet, soll erhalten bleiben und nicht stetig kleiner werden. Darum soll ein Verkauf von städtischen Grundstücken nur möglich sein, wenn innert 5 Jahren vor dem Verkauf ein vergleichbares Grundstück erworben wurde. Das Ziel ist eine nachhaltige, langfristige Bodenpolitik, mit der die Gemeinde aktiv Einfluss auf die Gestaltung der Stadt nehmen kann.

Warum ist das so wichtig?

Auslöser der Initiative war eine Reihe von Landverkäufen der Stadt Adliswil in den letzten Jahren. Seit dem Jahr 2005 wurden fast 67'000 m² städtisches Land veräussert. Bauland ist jedoch das Tafelsilber einer Gemeinde. Land zu erwerben ist kostspielig, denn Landreserven, die eingezont werden können, gibt es kaum noch. Für eine Gemeinde ist es jedoch wichtig, auf Landreserven zurückgreifen zu können, um Bauvorhaben realisieren zu können. Land, das wir heute verkaufen, muss möglicherweise morgen teuer zurückgekauft werden. Denn auch in Zukunft wird Adliswil Land für neue Bauvorhaben wie Schulen, Altersheime, Gewerbe etc. benötigen.

Was ist die Alternative zum Verkauf von Land?

Bauland kann im Baurecht abgegeben werden. Dabei bleibt das Land im Eigentum der Stadt Adliswil. Die Dauer eines Baurechtsvertrags liegt bei mindestens 30 und höchstens 100 Jahren. Während dieser Zeit schuldet der Baurechtnehmer dem Besitzer des Landes jährlich einen Baurechtszins. Nach Ablauf des Baurechtsvertrages können künftige Generationen wieder neu darüber entscheiden ob, was und wie gebaut werden soll. So kann die Gemeinde auch in Zukunft über ihren Boden bestimmen und auf neue Entwicklungen reagieren.

Die Abgabe des Bodens im Baurecht erlaubt eine selbstbestimmte Gestaltung einer Stadt und wird darum in vielen Gemeinden bereits seit Jahren so praktiziert. Dies liegt im Interesse einer nachhaltigen Raumentwicklung.

Wie sieht das finanziell aus?

Die heutigen und die zukünftigen Generationen profitieren bei einer Landabgabe im Baurecht von Baurechtszins als stabile Einnahmequelle. Über die Laufzeit des Baurechtsvertrages gesehen bringt die Abgabe im Baurecht in der Regel höhere Einnahmen als der Verkauf.

Nach Ablauf des Baurechtsvertrages entschädigt die Stadt den Baurechtnehmer für die auf dem Grundstück befindlichen Gebäude, welche somit in städtisches Eigentum übergehen.

Bei einem Verkauf von Land hingegen wird kurzfristig ein hoher Betrag in die Stadtkasse gespült, welcher schnell verbraucht ist. Das Recht zur Mitbestimmung über Nutzung und Gestaltung des verkauften Grundstücks ist jedoch verwirkt.

Warum sollten Sie die Initiative mit einem JA unterstützen?

Adliswil braucht eine langfristige Bodenpolitik, die sowohl finanziell als auch städtebaulich und landpolitisch nachhaltig ist. Der Gegenvorschlag des Stadtrats würde nichts an der Problematik ändern. Er sieht keine Strategieänderung in der Bodenpolitik vor und erfüllt das Anliegen der Initiative in keiner Weise. Auch nach der Annahme der Initiative bleibt der Stadtrat voll handlungsfähig. Denn die Abgabe im Baurecht, der Tausch von Land sowie der Verkauf von kleineren Grundstücken bleiben erlaubt. Ebenso der Verkauf von Land, wenn zuvor im Zeitraum von 5 Jahren ein gleichwertiges Grundstück erworben wurde.

Unser Boden ist unsere Zukunft und soll nicht aus der Hand gegeben werden!

Minderheitsmeinungen im Grossen Gemeinderat

Eine Minderheit des Grossen Gemeinderats stimmt der Volksinitiative „Boden behalten – Adliswil nachhaltig gestalten“ zu und lehnt den Gegenvorschlag aus folgenden Gründen ab:

Keine weiteren Verkäufe von städtischen Grundstücken

Die Stadt Adliswil hat in den vergangenen zwei Jahrzehnten für einen zweistelligen Millionenbetrag Grundstücke verkauft. Damit konnten zwar die Schulden abgebaut werden, die Stadt verfügt aber kaum noch über eigenen Boden. Damit ging die bodenpolitische Steuerungsfähigkeit zu einem bedeutenden Teil dauerhaft verloren. Ein Beispiel dafür ist der Busbahnhof, bei welchem mehrere Grundbesitzer ins Boot geholt werden mussten. Bei jedem Verkauf vergibt sich die Stadt die Möglichkeit, aktiv Einfluss zu nehmen. Bodenpolitik gehört jedoch nicht in private Hände, sondern in die Hände der Gemeinschaft. Gleichzeitig kann die Stadt kaum mehr Grundstücke hinzukaufen, da ihr solche nicht oder nur zu sehr hohen Preisen angeboten werden.

Land nicht verkaufen, sondern im Baurecht abgeben

Landverkäufe sollen deshalb verhindert und das Land nur noch im Baurecht abgegeben werden. Eine Baurechtsabgabe ist attraktiver, weil die Stadt bei der Überbauung über mehr Mitsprache verfügt. Zudem kann sie nach Ende des Baurechts wieder neu über die Verwendung des Grundstücks entscheiden und nimmt bis dahin regelmässige Baurechtszinsen ein. Als Eigentümerin kann die Stadt auch von den stetig steigenden Bodenpreisen profitieren.

Initiative verbietet die Abgabe von Land nicht gänzlich

Die Initiative belässt jedoch genügend Freiraum, da sie den Verkauf von Land weiterhin zulässt, wenn für das zu verkaufende Grundstück in den fünf Jahren zuvor gleichwertiges Land gekauft wurde. Auch Landabtausche bleiben dadurch möglich. Sie stellt damit sicher, dass die Nettofläche städtischer Grundstücke ungefähr gleich bleibt. Daneben erlaubt die Initiative den Verkauf von Land an gemeinnützige Organisationen oder an Bund und Kanton zur Realisierung von öffentlichen Bauvorhaben.

Gegenvorschlag ungenügend

Mit dem Gegenvorschlag wäre die einzige Veränderung, dass Verkäufe ab 3 Mio. Franken nicht mehr dem fakultativen, sondern dem obligatorischen Referendum unterstehen würden. Dies ist kein Strategiewechsel in der Bodenpolitik, der Verkäufe verhindern würde. Grundstücke könnten weiterhin schrankenlos verkauft werden, einfach mit dem Segen des Volkes. Die Stadt Adliswil braucht keine solche Beruhigungsspielle, sondern ein griffiges Mittel, das das Problem zu vieler Landverkäufe an der Wurzel packt.

Eine weitere Minderheit des Grossen Gemeinderats lehnt sowohl die Volksinitiative „Boden behalten – Adliswil nachhaltig gestalten“ als auch den Gegenvorschlag aus folgenden Gründen ab:

Heutige Lösung hat sich bewährt

Die derzeitige grosse Flexibilität, bei Bedarf Land dazukaufen oder verkaufen zu können, hat sich bewährt. So konnte zum Beispiel der Erweiterungsbau des Schulhauses Kopfholz teilweise mit dem Verkauf von nicht mehr für die Schule benötigtem Land finanziert werden. Das Volk hat dem Erweiterungsbau zugestimmt. Obwohl gegen den anschliessenden Landverkauf das Referendum ergriffen werden konnte, wurde dieses Recht, wie auch bei anderen Verkäufen, nicht benutzt. Dies zeigt, dass die Bevölkerung mit der bestehenden Landpolitik zufrieden ist.

Stellungnahme des Stadtrats

Handlungsfähigkeit für die Stadtentwicklung

Um die Raumbedürfnisse der Stadt Adliswil und auch um die Infrastrukturentwicklung langfristig sicherzustellen, ist die Stadt Adliswil auf einen gewissen Spielraum im Immobilienhandel angewiesen. Die Erfüllung dieser Bedürfnisse stellt ein öffentliches Interesse dar. Bei Annahme der Initiative, die ein absolutes Verbot mit wenigen Ausnahmen verlangt, wird der Handlungsspielraum unverhältnismässig eingeschränkt.

Das Initiativkomitee ist der Meinung, dass der Stadtrat auch mit Annahme der Initiative voll handlungsfähig bleibe. Dies ist nicht der Fall. Möchten der Stadtrat oder der Grosse Gemeinderat einen Verkauf ausserhalb der genannten Ausnahmen vollziehen, ist eine Änderung der Gemeindeordnung nötig. Dies erschwert eine sinnvolle und vorausschauende Stadtentwicklung.

Recht der Mitbestimmung bei Verkauf

Auch beim sowie nach dem Verkauf eines Grundstücks hat die Stadt Instrumente zur Hand, um auf die Entwicklung einzuwirken. Bereits ein Kaufvertrag kann an konkrete und bindende Bedingungen zu Gestaltung und Nutzung eines Grundstücks geknüpft werden. Und auch nach einer Veräusserung stehen der Stadt verschiedene Planungsinstrumente zur Verfügung. Ein Beispiel dafür ist die Gestaltung des Zentrums Süd in Adliswil, wo mittels Sonderbauvorschriften die Entwicklung grossflächig mitgesteuert werden kann, obschon im Perimeter kein städteigenes Land vorhanden ist.

Veränderung der städtischen Landflächen

Die Initianten sprechen von fast 67'000 m² städtischem Land, welches seit 2005 veräussert wurde. Hier muss betont werden, dass in der gleichen Zeit über 170'000 m² Land von der Stadt neu gekauft wurden. Dies zeigt deutlich, dass Kauf und Verkauf zu einem aktiven Immobilienmanagement gehören und möglich sein sollten.

Unklare Auslegung der Ausnahmen

Im Initiativtext werden Ausnahmen genannt, wann ein Landverkauf zulässig ist. Die Definition dieser Fälle ist unklar und birgt ein Konfliktpotenzial. Beispielsweise bei der Frage, wann der Ersatz eines Grundstücks als „gleichwertig“ betrachtet werden kann. Die Kriterien sind zu wenig klar. Erlaubt bliebe der Verkauf von Land für gemeinnützige Organisationen. Auch hier ist nicht klar, wann eine Verwendung als „gemeinnützig“ eingestuft werden kann. Beispielsweise ist nicht geregelt, ob und wann die Realisierung von Wohnungen durch Private als gemeinnützig zu definieren wäre.

Landpreise verändern sich in beide Richtungen

Die Initianten sind der Meinung, dass Land, welches einmal verkauft wurde, nur noch teuer zurückgekauft werden kann. Die Immobilienpreise haben sich in den letzten Jahren nach oben entwickelt. Diese Entwicklung kann sich auch wieder ändern, was die vergangenen Jahrzehnte immer wieder gezeigt haben.

Schlechtere Position in Immobilienverhandlungen

Die Initiative verlangt im Falle eines Verkaufs, dass innerhalb der letzten fünf Jahre gleichwertiger Ersatz beschafft wurde. Dies schwächt die Verhandlungsrolle der Stadt in Immobiliengeschäften, beispielsweise kann dies private Verkäufer zu höheren Preisen verleiten.

Informationen zur Abstimmung

Stimmabgabe am Wahl- oder Abstimmungssonntag

Die Urne im Stadthaus an der Soodstrasse 52 ist am Abstimmungssonntag von 09.00 bis 11.00 Uhr geöffnet. Nehmen Sie Ihren unterschriebenen Stimmrechtsausweis mit und geben Sie ihn an der Urne ab. Legen Sie die ausgefüllten Wahl- und Stimmzettel persönlich in die Urne.

Brieflich abstimmen

- Unterschreiben Sie den Stimmrechtsausweis;
- Legen Sie alle ausgefüllten Wahl- und Stimmzettel in das Stimmzettelcouvert und verschliessen Sie es;
- Legen Sie das Stimmzettelcouvert und den Stimmrechtsausweis in das Antwortcouvert;
- Kontrollieren Sie, ob im Adressfenster die Anschrift der Stadt Adliswil erscheint;
- Verschicken Sie das Antwortcouvert rechtzeitig, spätestens bis am Dienstag vor dem Abstimmungssonntag. Wahl- und Stimmzettel, die das Wahlbüro nicht bis zur Urnenschliessung am Sonntag erreichen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Vorzeitige Stimmabgabe beim Briefkasten der Stadtverwaltung

Sie können das verschlossene Antwortcouvert direkt in den Briefkasten beim Stadthaus an der Soodstrasse 52 oder an der Zürichstrasse 8 einwerfen – bis spätestens am Abstimmungssonntag um 11.00 Uhr.

Vorzeitige Stimmabgabe im Stadthaus

Sie können Ihre Stimmunterlagen ab Erhalt am Schalter des Einwohnerwezens an der Soodstrasse 52 zu den folgenden Öffnungszeiten persönlich abgeben:

Wochentag	Öffnungszeiten
Montag	08.00 – 11.30; 13.30 – 18.30 Uhr
Dienstag	08.00 – 11.30; 13.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 11.30; 13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 11.30; 13.30 – 16.00 Uhr
Freitag	07.00 – 15.00 (durchgehend)

Weitere Informationen finden Sie unter: www.adliswil.ch/abstimmungen